

ZUSAMMENFASSEnde ERKLÄRUNG GEMÄß § 6a Abs. 1 BAUGB**1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE NEUENKIRCHEN**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	30.06.2020		
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	07.12.2020	bis	15.01.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	04.12.2020	bis	08.01.2021
Entwurfsbeschluss	11.05.2021		
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	07.06.2021	bis	09.07.2021
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	09.06.2021	bis	12.07.2021
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	07.09.2021		
Feststellungsbeschluss	07.09.2021		

Anlass der Planaufstellung

Für den Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ der Gemeinde Neuenkirchen aufgestellt. Vorgesehen ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung auf der Basis solarer Strahlungsenergie. Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

Aus diesem Grund lässt sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark am Bahndamm nordwestlich von Ihlenfeld“ und der geplanten Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

entwickeln. Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Die Prüfung der Wirkung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter des Untersuchungsraums ergab insgesamt, dass die Schutzgüter aufgrund der beschriebenen vorhabenbedingten Auswirkungen nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Der beschriebene Bauablauf lässt keine nachteiligen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Schutzgüter vermuten.

Unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahme ist von keiner Beeinträchtigung der relevanten und untersuchten Arten auszugehen. Eine Beeinträchtigung weiterer besonders oder streng geschützter Arten ist nicht ableitbar.

Während der Betriebsphase sind vorhabenbedingt keine Immissionswirkungen im Plangebiet vorhersehbar, die auch nur ansatzweise zu immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen im Sinne von Überschreitungen gesetzlich vorgeschriebener Immissionsgrenzwerte führen könnten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter konnte für dieses Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 28.11.2020. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.12.2020. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 07.06.2020 bis 09.07.2020.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Böden mit hoher Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden.
- Für den Stoff- und Wasserhaushalt hat der Boden in diesem Bereich keine hervorgehobene Bedeutung

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst 13 ha und ist unversiegelt.
- Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erfolgt intensiv als Ackerland.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich ein verrohrter Graben als Gewässer II. Ordnung
- Es sind keine nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie überflutungsgefährdete Flächen vorhanden oder betroffen.
- Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen.
- Zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Das Niederschlagswasser kann weiterhin auf der Vorhabenfläche versickern.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser,
Begründung zu Punkt 8.2 Gewässer

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Der Vorhabenbereich liegt mitten in der Region Mecklenburgische Seenplatte und gehört zu den niederschlagsarmen Gebieten des Landes Mecklenburg-Vorpommerns.
- Die Temperatur beträgt im Jahresdurchschnitt 9,4°C. Im Durchschnitt fallen weniger als 550 mm Niederschlag innerhalb eines Jahres.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Klima und Luft

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Näher untersucht wurden: Brutvögel der Gehölze und des Offenlandes sowie Reptilien
- Intensivacker und Feldgehölze wurden als Lebensräume untersucht

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Biotoptypenkartierung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Grundsätzlich ist der Planungsraum bereits geprägt durch die Kreisstraße sowie die Gleisanlage.
- Strukturegebende Gliederungselemente wie Feldhecken und Gehölzflächen sind nördlich und westlich des Vorhabenstandortes vorhanden.

- Die Planung sieht im Osten ist die Anlage einer Feldhecke zur Eingrünung vor.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Die Fläche befindet sich in einen Abstand von 250 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung in der Ortslage Ihlenfeld.
- Im Ergebnis der durchgeführten Blendanalyse konnte festgestellt werden, dass keine Beeinträchtigungen des Bahn- und Straßenverkehrs, der Start- und Landebahn sowie des Towers des Flughafens möglich sind. Blendwirkungen des Wohnhauses Am Papenbrook unterschreiten deutlich die in der LAI angegebenen Grenzwerte.
- Bei einem Neigungswinkel von 28 Grad können Blendwirkungen auf Piloten ausgeschlossen werden. Wird dieser Neigungswinkel unterschritten, sind entsprechende technische Maßnahmen zu ergreifen, um unzumutbare Blendwirkungen zu vermeiden.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch,
Blendanalyse

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Baudenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.
- Im Planungsraum sind Bodendenkmale bekannt. In diesen Bereichen sind keine Erdarbeiten mit einer Eingriffstiefe über 45 cm vorgesehen. Beeinträchtigungen oder Beseitigungen sind somit nicht zu befürchten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Nationale oder europäischen Schutzgebiete werden nicht überplant.
- Als nächstgelegene Schutzgebiete sind das FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ und FFH-Gebiet DE 2346-301 „Neuenkirchener und Neveriner Wald“ zu benennen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die Nähe zur Kreisstraße und Gleisanlage erzeugt eine gewisse Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte konnten so vermieden werden.

Die Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Neuenkirchen wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 30.06.2020 hat die Gemeinde Neuenkirchen den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen gefasst.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenkirchen hat 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Neuenkirchen mit Stand August 2021 am 07.09.2021 als Festsetzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom August 2021 wurde am 07.09.2021 gebilligt.